

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 26.

Marienwerder, den 29. Juni

1898.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2493 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste, vom 15. Juni 1898; unter

Nr. 2494 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 16. Juni 1898; und unter

Nr. 2495 die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 16. Juni 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

1) Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 21. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgeordneten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Rügler.

Bekanntmachung.

2) Die am 1. Juli 1898 fälligen Zins-scheine der Preussischen Staatsschulden,

Ausgegeben in Marienwerder am 30. Juni 1898.

einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hier selbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-kassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuld-gattungen und Werthabschnitten geordnet den Ein-lösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werth-abschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf auf-merksam, daß die seit 1. Januar d. Js. fälligen sowie alle später fällig werden-den Zinsscheine der konsolidirten 3½ vormal's 4prozentigen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Ok-tober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungs-stellen zum Aushang gebrachten Ver-zeichnissen zu ersehen. Schuldverschrei-bungen der genannten Anleihe und zu-gehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf 3½ Prozent abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW., Dranien-straße 92/94, zur Abstempelung einzu-liefern.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staats-schuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt, die Baar-zahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Re-gierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 27. Juni beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werk-tages in jedem Monat,

am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. Juni 1898.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rentners und Beigeordneten Strech zu Abl. Landeck zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Abl. Landeck, Kreises Flatow, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Juni 1898.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsverwalters Martick in Groß Sibfau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Sibfau, Kreises Schwetz, an Stelle des Gutspächters Quittenbaum in Gr. Sibfau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Juni 1898.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Skowronowski zu Poln. Wisniemke zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Poln. Wisniemke, Kreises Flatow, an Stelle des verstorbenen Lehrers Minkley zu Königsdorf zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Juni 1898.

Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Büreaugehilfen Alfred Menz in Schoenberg zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schoenberg, Kreises Rosenberg W./Pr., an Stelle des Lehrers Zander in Schoenberg zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Juni 1898.

Der Ober-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Brenneri-Verwalters Albert Groeling in Gut Drahnow zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Drahnow, Kreises Dt. Krone, an Stelle des Gutsbesizers Schroeder in Trebbin zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Juni 1898.

Der Ober-Präsident.

8) Bekanntmachung.

Die diesjährige Herbstprüfung derjenigen jungen

Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben wollen, wird gegen Ende September an noch näher zu bestimmenden Tagen abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen bis spätestens 1. August d. Js. bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission eingehen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine standesamtliche Geburtsurkunde,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu, sowie die Unterschrift ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§ 15⁴ der Wehrrordnung.)

Freiwillige, welche unter Vormundschaft stehen, haben der Meldung die gerichtliche Bestallungsurkunde ihres Vormundes in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitvorzulegen,

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch den Direktor der betreffenden Lehranstalt, durch die Polizeibehörde oder durch die vorgefetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Abgesehen von der oben zu Nr. 2 letzter Absatz zugelassenen Ausnahme sind sämtliche Papiere in Urschrift einzureichen,

4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Meldende geprüft sein will, (lateinisch, griechisch, französisch oder englisch).

Die Prüfungsordnung befindet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrrordnung abgedruckt.

Mariemwerder, den 22. Juni 1898.

Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

9) Bekanntmachung.

Aus Anlaß der in der Heeresverwaltung am 1. April d. Js. eingetretenen Organisations-Änderungen wird unsere Bekanntmachung vom 25. Mai 1892 (B. 4305. W. f. S. u. G./II 4143. W. d. J.), betreffend die Uebertragung der Befugnisse und Obliegenheiten im Sinne des § 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-B. S. 261) auf die Ausführungsbehörden, hinsichtlich der unter IV Ziffer 4—8 aufgeführten Betriebe der Heeresverwaltung wie folgt abgeändert:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden werden übertragen:

1. für die Gewehrfabriken und die Munitionsfabrik auf die Inspektion der technischen Institute der Infanterie in Berlin,
2. für den Betrieb der Gewehr-Prüfungs-Kommission

auf die Infanterie-Abtheilung des Kriegsministeriums,

- 3. für die Artillerie-Depots und die Filial-Artillerie-depots
auf die Artilleriedepot-Inspektion in Berlin,
- 4. für die technischen Institute der Artillerie
auf die Inspektion der technischen Institute der Artillerie in Berlin.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde werden allgemein durch das Kriegsministerium wahrgenommen.

Berlin, den 16. Mai 1898.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung. Im Auftrage.
gez. Braunbehrens. (Unterschrift.)

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 3. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

11) Im Kreise Flatow sind nachstehende Personen zu Amtsdauer wiederernannt worden:

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 683) wird hierdurch nach Ermächtigung durch den Herrn Minister für Landwirthschaft folgendes bestimmt:

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken wird verboten.

§ 2. Die Beförderung darf nur erfolgen in Wagen, Kässen, Körben oder ähnlichen Behältnissen, deren Einrichtung das Herabfallen von Roth und Streu verhindert.

§ 3. Die Transportmittel müssen nach jedesmaligem Gebrauche sorgfältig gereinigt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bezüglich nach § 66 zu 4 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft.

Marienwerder, den 21. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Amtsvorstehern bezw. Stellvertretern nach abgelaufener

Für den Amtsbezirk	Zum Amtsvorsteher.	Zum Amtsvorsteher- Stellvertreter.
Tarnowke Pezin	Gutsbesitzer Hannemann-Tarnowke. Domänenpächter Petrich-Bahnhof Flatow.	— Domänenpächter Becker-Kulow.
Sacollno Schwente Buntowo Gr. Zirkwitz	Domänenpächter Hachtmann-Vorwerk Krojanke. Gutsbesitzer Welle-Schwente. Domänenpächter Jaedel-Buntowo. Gutsbesitzer Ahlers-Gr. Zirkwitz.	— — — Gutsbesitzer Behnke-Gr. Zirkwitz
Wordel Battrom Plözig	Gutsbesitzer Jaenicke-Vorwerk Ramin. Gutsbesitzer Pauly-Rosenberg. Rittergutsbesitzer Hermann Bothe-Zahn.	— — Lieutenant Karl Bothe-Zahn.
Zakrzewke	Gutsbesitzer Bordt-Bittun.	Gutsbesitzer Wollschläger-Zakrzewke.
Koelpin	—	Förster Gelch-Kölpin.

Marienwerder, den 15. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

12)

Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Mai 1898 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.		2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als							
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.				
Maßvieh	mageres Bieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette					magere			
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.				
—	—	17	—	20	50	—	—	—	—	—	—	141	—	139	—

Marienwerder, den 24. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

12) Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird hierdurch in Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 3. Februar v. Js. — Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 5 vom 5. Februar v. Js. — bestimmt:

Die den Bewohnern des Grenzbezirks gewährte Vergünstigung zur Einbringung der sogenannten Freiquantitäten Schweinefleisch aus Ausland auch in rohem Zustande oder in anderer Weise als durch Kochen zubereitet, bezieht sich nur auf Schweinefleisch im engeren Sinne, nicht auch auf Blasen, Magen, Därme aus andern, gewöhnlich nicht zum menschlichen Genuße dienenden Bestandtheile geschlachteter Schweine.

Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie nach § 66 zu 1 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Marienwerder, den 23. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

14) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat April 1898 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat April 1898 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Hafer.	Heu.	Richt-
	M	M	M

im Hauptmarktorte

Culm für die Kreise Briesen und Culm	8,14	2,36	2,50
Flatow für den Kreis Flatow	7,09	3,15	3,15
Dt. Krone " " Dt. Krone	7,84	2,10	1,92
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	7,73	2,20	2,10
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	8,16	2,63	2,10
König für die Kreise König, Schlochau und Tuchel	7,75	1,92	1,79
Graubenz für die Kreise Graubenz und Schwes	7,82	2,73	2,23
Thorn für den Kreis Thorn	7,71	2,52	2,23

Marienwerder, den 24. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

15) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungs-Gesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Mai 1898 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Mai 1898 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Hafer.	Heu.	Richt-
	M	M	M

im Hauptmarktorte

Culm für die Kreise Briesen und Culm	8,79	2,36	2,49
Flatow für den Kreis Flatow	8,14	3,15	3,15
Dt. Krone für den Kreis Dt. Krone	8,17	2,10	1,93
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	8,26	2,20	2,10
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	9,21	2,63	2,10
König für die Kreise König, Schlochau und Tuchel	9,06	2,23	2,08
Graubenz für die Kreise Graubenz und Schwes	8,73	2,89	2,23
Thorn für den Kreis Thorn	9,05	2,50	2,23

Marienwerder, den 24. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

16) Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxusperdemarkt in Marienburg die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 17. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

17) Urkunde,

betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Griewenhof im Kreise Strassburg.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen in Bobrau und Wonsin, Kreis Strassburg, werden aus der Kirchengemeinde Hermannsruhe, Diözese Strassburg,

die Evangelischen in
Griewenhof, Druschin, Choyno, Schöndorf,
Wichulec mit Bogumilken, Czekanowo, Kl. Summe,
Sumowo, Adl. Sofnow, Raymowo, Adl. Kruschin,
Kreis Strassburg,
werden aus der Kirchengemeinde Strassburg, Diözese
Strassburg,
ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde
Griewenhof mit dem Kirchort Griewenhof verbunden.

§ 2. Für die Kirchengemeinde Griewenhof wird
in Griewenhof eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt mit dem 1. April
1898 in Kraft.

Danzig, den 26. März 1898.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
Meyer.

Marienwerder, den 21. Juni 1898.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Lewald.

18) Urkunde,
betreffend die Veränderung des Namens der evan-
gelischen Kirchengemeinde Burg-Belchau, Diözese Culm,
in „evangelische Kirchengemeinde Mockrau.“

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
und des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird nach
Anhörang der Betheiligten bestimmt, daß die durch
Urkunde vom 21./26. April 1893 (Kirchliches Amts-
blatt Nr. 475, Regierungs-Amtsblatt 1893 Nr. 18)
errichtete evangelische Kirchengemeinde Burg-Belchau,
Diözese Culm, künftighin die Bezeichnung „evangelische
Kirchengemeinde Mockrau“ führt.

Danzig, den 10. Juni 1898.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
gez. Meyer.

Marienwerder, den 21. Juni 1898.

(L. S.)

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Lewald.

19) Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis
zum 1. September d. Js. Ferien.

Während derselben werden Termine zur münd-
lichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen ab-
gehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben
die Ferien ohne Einfluß.

Marienwerder, den 23. Juni 1898.

Der Bezirks-Ausschuß.

20) Bekanntmachung.

Posthülfsstellen sind neu eingerichtet in:
Buntowo bei Kleszcyn,

Sichfelde (Kr. Flatow) bei Zempelkowo und
Polnisch-Cetzin-Bahnhof bei Polnisch-Cetzin.
Die Posthülfsstelle in Groß Loßburg bei Zempel-
burg ist aufgehoben worden.

Bromberg, den 24. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

21) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht, daß dem Fabrikbesitzer J. C. Gerneshausen zu
Düsseldorf die Erlaubniß zur Zusammensetzung des
allgemeinen Branntweindenaturierungsmittels gemäß
§ 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des
Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, erteilt
worden ist.

Danzig, den 20. Juni 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

22) Bekanntmachung.

Bei der für das Rechnungsjahr 1. April 1898/99
in Höhe von 100 000 Mark erfolgten Ausloosung der
auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. Mai
1887 für Zwecke des Provinzial-Hilfskassen- und Me-
liorations-Fonds ausgegebenen 3 1/2 %igen Anleihe-
scheine des Provinzial-Verbandes der Provinz
Westpreußen — V. Ausgabe — über 8 Millionen
Mark sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Buchstabe A. über je 3000 Mark: Nr. 534,
535, 542, 543, 624, 636, 652, 706, 1040, 1043,
1050, 1064, 1058, 1076.

2. Buchstabe B. über je 2000 Mark: Nr. 69,
81, 87, 99, 155, 212, 257, 342, 346, 583, 585,
590, 1028, 1078, 1079.

3. Buchstabe C. über je 1000 Mark: Nr. 140,
157, 235, 240, 253, 277, 530, 579, 649, 662, 851,
864, 1001, 1103.

4. Buchstabe D. über je 500 Mark: Nr. 141,
150, 197, 200, 610, 802, 806, 808, 810, 824, 866,
908, 1129, 1156, 1200, 1432, 1457, 1477.

5. Buchstabe E. über je 200 Mark: Nr. 85,
477, 479, 1009, 1013, 1017, 1123, 1235, 1530,
1542, 1603, 1607, 1615, 1643, 1668, 1678, 1681,
1691, 1692, 1743, 1757, 1802, 1803, 1809, 1815.

Die unter diesen Nummern ausgefertigten 3 1/2-
prozentigen Anleihescheine des Provinzial-Verbandes
der Provinz Westpreußen — V. Ausgabe — werden
den Inhabern hierdurch zum **1. Oktober 1898** mit
dem Bemerken gekündigt, daß von diesem Tage an die
Auszahlung des Kapitalbetrages für die ausgelooften
Anleihescheine bei der Landeshauptkasse zu Danzig,
sowie bei der General-Direktion der Seehandlungs-
Sozietät in Berlin, der Deutschen Bank in Berlin, der
Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin und der
Danziger Privat-Aktienbank in Danzig gegen Rückgabe
der Anleihescheine nebst den zugehörigen, nach dem
Zahlungstage fällig werdenden Zinscheinen und den
Zinsscheinanweisungen erfolgen wird.

Die Verzinsung hört mit dem **1. Oktober 1898**
auf; der Betrag für fehlende Zinscheine wird vom
Kapital in Abzug gebracht.

Aus früheren Kündigungen restiren:

der 4 % ige Anleihschein des Provinzial-Verbandes von Westpreußen IV. Ausgabe, Litt. E. Nr. 121 über 200 Mark.

Vorstehendes wird auf Grund des § 4 der zum Allerhöchsten Privilegium vom 2. Mai 1887 gehörigen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. Mai 1898.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.
In Vertretung.

Hinze.

23) Bekanntmachung.

Bei der für das Rechnungsjahr 1. April 1898/99 in Höhe von 21 000 Mark erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 12. Mai 1894 für Zwecke der Provinzial-Hilfskasse ausgegebenen 3 1/2 % igen Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — VI. Ausgabe — über 2 Millionen Mark sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Buchstabe A. über 3000 Mark: Nr. 124, 219, 228.
2. Buchstabe B. über 2000 Mark: Nr. 26, 77, 83.
3. Buchstabe C. über 1000 Mark: Nr. 113, 121, 201, 230.
4. Buchstabe D. über 500 Mark: Nr. 170, 186, 267, 293.

Die unter diesen Nummern ausgefertigten 3 1/2 % prozentigen Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — VI. Ausgabe — werden den Inhabern hierdurch zum **1. Oktober 1898** mit dem Bemerkten gekündigt, daß von diesem Tage an die Auszahlung des Kapitalbetrages für die ausgelooften Anleihscheine bei der Landeshauptkasse zu Danzig, sowie bei den Bankgeschäften Delbrück, Leo & Co. und F. W. Krause & Co. in Berlin gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst den zugehörigen, nach dem Zahlungstage fälligen Zinscheinen und Zinsscheinanweisungen erfolgen wird.

Die Verzinsung hört mit dem **1. Oktober 1898** auf; der Betrag für fehlende Zinscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Vorstehendes wird auf Grund des § 4 der zum Allerhöchsten Privilegium vom 12. Mai 1894 gehörigen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. Mai 1898.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.
In Vertretung.

Hinze.

21) Deichkataster

der Marienwerder'schen Niederung.

Nachdem sich herausgestellt hatte, daß in dem im September 1896 ausgelegten Entwurf eines Deichkatasters für die durch die Verlängerung des Ziegellacker Flügeldeiches in vollen Deichschutz gelangten Grundstücke der Gemarkungen Ziegellack, Mewischfelde, Gr. Weide und Johannisdorf die seit der Grund-

steuerveranlagung eingetretenen Veränderungen in den Kulturarten der Grundstücke nicht berücksichtigt waren, ist jener Entwurf entsprechend einem Beschluß des Deichamtes der Marienwerderer Niederung vom 2. November 1896 zurückgezogen und nach erneuerter Bonitierung der Grundstücke nach Maßgabe der in meiner Bekanntmachung vom 21. August 1896 mitgetheilten Grundstücke ein neuer Entwurf für das Deichkataster aufgestellt, welcher zu jedes Betheiligten Einsichtnahme bei dem unterzeichneten Regierungskommissar im Regierungsgebäude hierselbst ausgelegt ist.

Zu dem gleichen Zwecke liegen Auszüge aus dem Deichkatasterentwurf wiederum bei den einzelnen Gemeindevorständen aus.

Wer sich durch den neuen Katasterentwurf beschwert fühlt, hat seine Beschwerde unter Angabe der Kataster- und Grundbuchnummer spätestens bis zum 27. Juli d. Js. bei dem Deichhauptmann Dackau zu Mewischfelde oder bei mir anzubringen.

Später eingehende Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

Die rechtzeitig angebrachten Beschwerden werden von einer Kommission nochmals untersucht und eventuell von dem hiesigen Herrn Regierungs-Präsidenten entschieden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer.

Gegen die Entscheidung des Herrn Regierungs-Präsidenten ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung Rekurs an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

Marienwerder, den 24. Juni 1898.

Der Deichregulirungs-Kommissar.

R a a p f e,

Regierungs-Assessor.

25) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenenen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 12. Januar d. Js. ist:

1. Die im Grundbuch von Gut Gr. Bugzig unter Artikel 12 Band III Blatt 100 in der Größe von 21 ha, 50,30 ar eingetragene Besizung des Kolonisten Johann Jach wird, trotz des Widerspruchs der Betheiligten, aber weil das öffentliche Interesse es erheischt, von dem Gutsbezirk Gr. Bugzig abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Gr. Bugzig vereinigt.

2. Die im Grundbuch von Gut Gr. Bugzig unter Artikel 1 Band I Blatt 1 der Parzellen Nr. 128/7 in der Größe von 22 ha, 28,42 ar eingetragenen Grundgüter des Rittergutsbesizers Heinrich Kock zu Kl. Bugzig werden auf Antrag desselben als alleiniger Betheiligter von dem Gutsbezirk Klein Bugzig vereinigt und mit dem Gutsbezirk Klein Bugzig vereinigt.

Flatow, den 6. Juni 1898.

Der Kreis-Ausschuß.

26) Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 1. Februar 1897 sind die Kolonien Roggarden und Stürmersberg von dem fiskalischen Guts-

bezirke Domainenamt Marienwerder abgetrennt und mit der Landgemeinde Mareese vereinigt worden.

Marienwerder, den 20. Juni 1898.

Der Kreis-Ausschuß.

27) Bekanntmachung.

Behufs Tilgung der Königer Kreis-schuldverschreibungen sind für 1898 die Schuldverschreibungen:

Buchstabe A. Nr. 37 und 46,

C. Nr. 168, 209, 177 und 153

ausgelost. Diese werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1899 ab bei unserer Kreis-kommunalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1899 fälligen Zins-scheinen und den Zins-scheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen.

Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

König, den 23. Mai 1898.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises König.

28) Bekanntmachung.

Kündigung von Kreis-anleihscheinen.

Von den zu Zwecken der Chausseebauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. Oktober 1889 ausgegebenen Anleihscheinen des Kreises Löbau der IX. Emission sind am 2. März cr. behufs Amortisation ausgelost worden:

Littr. C. Nr. 80 über 500 Mark.

Dem Inhaber dieses Anleihscheines wird das bezeichnete Kapital hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Betrag gegen Einreichung des Anleihscheines vom 1. Oktober d. J. ab bei unserer Kreis-kommunalkasse und bei S. A. Samter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieses Anleihscheines hört mit dem 1. Oktober d. J. auf.

Neumark, den 7. März 1898.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Löbau.

29) Bekanntmachung.

Der Kreis-Ausschuß des hiesigen Kreises hat in seiner Sitzung am 13. April 1898 die Abzweigung der an den Fiscus abgetretenen Theile von Gr. Konarczyner-Glashütte Blatt 129 bestehend aus den Katasterparzellen Kartenblatt 2 Nr. 105/8, 9 106/10, 11, 12, 13, 14, 15, 112/16 zc., 110/20 zc. 111/20, 109/21 zc., 108/22 zc., 107/24 zc., zur Größe von 201,4118 Hectar mit 79,44 Thaler Reinertrag von dem Gutsbezirk Gr. Konarczyn und Zulegung derselben zu dem Forstgutsbezirk Hohenkamp bei dem Einverständnis aller Betheiligten gemäß § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen.

Schlochau, den 21. Juni 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Landrath.

30) Bekanntmachung.

Durch die Anlegung eines neuen öffentlichen Weges längs des Deiches ist der alte von der Grünthal-

Batterie um die Stronsker Rämpfe herumführende Weg bis zu seiner Einmündung in den Weg Ober-Nessau-Stronsk überflüssig geworden. Dieser Wegetheil soll daher als öffentlicher Weg eingehen.

Einsprüche gegen diese Maßnahme sind binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen.

Gr. Nessau, den 8. Juni 1898.

Der Amtsvorsteher.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Joseph B a u d i s c h, Seilergeselle, geboren am 12. März 1869 zu Rottwitz Arnau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 18. April d. J.
2. Abraham E i s e n m a n n, Kleiderhändler, geboren am 5. Mai 1841 zu Zuchazow, Gouvernement Warschau, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls und Landstreichens, vom Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern, vom 28. April d. J.
3. Karl E t t e r s b e r g e r, Erdarbeiter, geboren am 6. Februar 1876 zu Tschachwitz, Bezirk Raden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 12. Mai d. J.
4. Franz G é l a s, Schuhmacher, geboren am 30. Januar 1873 zu Vic-Fezensac, Departement Gers, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 28. April d. J.
5. Louis J u l i u s K e n z, Ziegeleiarbeiter, geboren am 12. November 1869 zu Thonbrunn, Bezirk Misch, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 7. April d. J.
6. Heinrich R i e d l, Fleischer, geboren am 5. Januar 1872 zu Rothau, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 17. März d. J.
7. Joseph S a u g s p i e r, Zimmermann, geboren am 18. März 1846 zu Kaldenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Regen, vom 15. April d. J.
8. Heinrich S c h e r e n s, Schmied, geboren am 18. April 1848 zu Dostcamp, Provinz Westflandern, Belgien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. G., vom 10. Mai d. J.
9. Johann W a i z, Regenschirmmacher, geboren im Jahre 1860 oder 1861 zu Chodau, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Regen, vom 4. Mai d. J.

32) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Wodtke in Thorn zum Regierungs- und Medizinalrath zu ernennen. Derselbe ist zum 1. Juli d. J. dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Cöslin überwiesen worden.

Der seitherige Seminar-Direktor Deltjen zu Aurich ist unter Ernennung zum Regierungs- und Schulrath vom 1. Juni d. J. ab an die hiesige Regierung versetzt.

Der Regierungs-Assessor von Dühren ist an die Königliche Regierung zu Schleswig versetzt.

Die Wahl des Kaufmanns Julius Bluhm zum unbesoldeten Beigeordneten und des Rentier Gustav Menke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Dt. Cylau ist bestätigt worden.

Die Wahlen des Maurermeisters Rudolf Sonnenberg und des Rentiers Julius Koeding zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Schloppe sind bestätigt.

Die Wahl des Apothekers Paul Meßner zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Gorzno ist bestätigt worden.

Der bisherige Strommeistergehilfe Hasselberg zu Kurzebrack ist zum Strommeister ernannt worden.

Im Kreise Flatow ist der Domänenpächter Kujath zu Pottlitz nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Pottlitz ernannt.

Im Kreise Marienwerder ist der Rittergutsbesitzer Rahn zu Dlschowken zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Seubersdorf ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der Rittergutsbesitzer von Koeber zu Abl. Gr. Plowenz nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Neudorf ernannt.

Im Kreise Thorn ist:

- a. der Gutsbesitzer Walter zu Grzymna zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Sternberg,
- b. der Rittergutsbesitzer Vorreyer zu Sternberg zum Stellvertreter desselben,
- c. der Gutsbesitzer Christian Sand zu Bielawy zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Leibitsch ernannt.

Die Versetzung des Försters Kaufmann in Döbelsheide auf die Försterstelle Grunewald, in der Oberförsterei Zanderbrück, ist zurückgezogen.

Dem Forstaufseher Ewald, bisher in der Oberförsterei Lorenz, ist unter Ernennung zum Förster, nicht wie früher veröffentlicht worden, die Försterstelle Doebelsheide, in der Oberförsterei Schwiedt, sondern die durch Pensionirung des Försters Schumacher erledigte Stelle zu Grunewald, in der Oberförsterei Zanderbrück, vom 1. Juli d. J. ab, definitiv übertragen.

Der Pfarrer Kömer in Zwitz ist vom 13. Juni bis 6. August d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Menge in Tuchel in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Witte in Thorn ist vom 1.—31. Juli d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Dr. Thunert in Culmsee vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Streibel in Löbau ist für die Zeit vom 5. Juli bis 10. August d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Ortsschulinspektor, Seminarlehrer Dr. Bidder in Löbau vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Braune in Pr. Friedland ist auf 6 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Lettau in Schlochau vertreten.

Der Kreis Schulinspektor, Schulrath Dr. Rappahn in Graudenz ist vom 26. Juni bis 4. August d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Komorowski in Lessen vertreten.

Die Lehrerin Jenny Prochnow aus Abl. Neudorf ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Helene du Bosque aus Gr. Schönwalde, Kreis Graudenz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

33) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Karlsdorf, Kreis Schwetz, wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Bartsch zu Schwetz zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der neu gegründeten Volks-Schule zu Zappendowo, Kreis Konig, soll besetzt werden. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Rohde zu Konig zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Schloß Birglau, Kreis Thorn, wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Sania, Kreis Konig, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Block zu Bruch zu melden.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 26.)